

**Hebesatzsatzung der Gemeinde Odenthal vom 09.12.2008
in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 08.04.2025**

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 08.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 362 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 930 v.H. |

- | | |
|------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer | 424 v.H. |
|------------------|----------|

§ 2

Die in § 1 genannten Hebesätze gelten für das Jahr 2025 hinaus bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie durch Ratsbeschluss geändert werden.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:
Der vorstehende Beschluss über die siebte Satzung zur Änderung der Hebesatzung in der Gemeinde Odenthal stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 17.12.2024 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

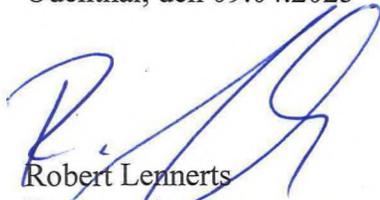
Die vorstehende 7. Satzung zur Änderung der Hebesatzung der Gemeinde Odenthal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z Zt. geltenden Fassung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Odenthal, den 09.04.2025



Robert Lennerts
Bürgermeister